

# **Arbeitsrecht**

## **(Nr. 012/2006)**

### **Entgeltfortzahlung bei flexiblem Arbeitszeitmodell und Arbeitsunfähigkeit**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Ein Entgeltfortzahlungsanspruch besteht nur, wenn die Arbeitsunfähigkeit die alleinige Ursache für den Ausfall der Arbeitsleistung ist. Ist die Arbeitspflicht bereits aus einem anderen Grund aufgehoben, besteht kein Entgeltfortzahlungsanspruch.

Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Gutschrift ausgefallener Arbeitsstunden nach §§ 3,4 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) oder entsprechender tariflicher Vorschriften, wenn bereits aufgrund von Betriebsruhe infolge eines flexiblen Arbeitszeitmodells suspendiert war.

**Urteil des BAG vom 28. Januar 2004**

**Aktenzeichen : 5 AZR 58/03**

**Veröffentlicht : Der Personalrat**

**08 / 2005**

13.01.2006